

erteilt, die von der Fahrplanänderung betroffen sind. Auskünfte über den grenzüberschreitenden Verkehr erteilen die Stellen, die Fahrausweise für diesen Verkehr ausgeben. Die Auskunftspflicht umfaßt mindestens

- a) bei den volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs
Fahrplanverbindungen des Kraftverkehrs für das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) bei den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben
Fahrplanverbindungen des Kraftverkehrs und der Fahrgastschiffahrt für den eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich;
- c) bei den volkseigenen Kombinat des Nahverkehrs und den Nahverkehrsbetrieben in den Bezirksstädten
Fahrplanverbindungen des Nahverkehrs, des Kraftverkehrs und der Fahrgastschiffahrt;
- d) bei allen anderen Verkehrsbetrieben
Fahrplanverbindungen der eigenen Beförderungsleistungen sowie unmittelbare Anschlußverbindungen.

(2) Im Beförderungsmittel wird Auskunft nur über dessen Fahrplan und seine unmittelbaren Anschlüsse erteilt. Die Pflichten des Fahrpersonals dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verkehrsbetriebe haben bei allgemeinem Bedarf den Verkehrskunden die Möglichkeit zu bieten, sich über die Fahrpläne anderer örtlicher Verkehrsbetriebe zu unterrichten.

(4) Die Verkehrsbetriebe sind zur Auskunfterteilung über die für ihre Leistungen gültigen Rechtsvorschriften, Tarife und Benutzungsbedingungen verpflichtet. Sie haben auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren.

(5) Die Verkehrsbetriebe haben Auszüge aus dieser Anordnung, den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und dem Tarif an größeren Verkehrsstellen, Fahrausweisverkaufs- und Auskunftsstellen an einer den Verkehrskunden gut sichtbaren und zugänglichen Stelle auszuhängen. Werden Fahrplanhefte ausgegeben, sind diese Auszüge in ihnen wiederzugeben.

(6) Fahrausweisverkaufsstellen gewähren auf Verlangen Einsicht in den Tarif.

§9

Fahrausweise

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, gegen Entrichtung des tariflichen Beförderungsentgelts Fahrausweise auszugeben. Werden ausnahmsweise keine Fahrausweise ausgegeben, haben die Verkehrsbetriebe das bekanntzugeben.

(2) Die Arten der Fahrausweise, ihren Geltungsbereich, ihre Geltungsdauer sowie die Bedingungen für ihren Erwerb oder ihre Rücknahme regelt der Tarif.

(3) Ein Fahrausweis ist nicht übertragbar, wenn

- a) er auf einen Namen lautet;
- b) er nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen oder nur an einen bestimmten Personenkreis ausgegeben wird;
- c) die Beförderung angetreten wurde und eine Unterbrechung nicht zugelassen ist.

(4) Die Angaben auf dem Fahrausweis sind für die Beförderung maßgebend. Ein Fahrausweis gilt nur innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer, für die Beförderungsstrecke und das Beförderungsmittel, für das er gelöst wurde. Nimmt der Fahrgast weitere Beförderungsleistungen in Anspruch, ist er erneut zum Lösen eines Fahrausweises verpflichtet. Unterbrechungen der Beförderung durch den Fahrgast sind gestattet, wenn dies der Tarif zuläßt. Werden Unterbrechungen der Beförderungen durch Betriebsstörungen verursacht, gilt der Fahraus-

weis auch für einen vom Verkehrsbetrieb veranlaßten Ersatzverkehr.

(5) Fahrausweise werden an den vom Verkehrsbetrieb festgelegten Verkehrsstellen, von den Fahrausweisverkaufsstellen oder durch Automaten ausgegeben. Die Einrichtungen zur Ausgabe der Fahrausweise auf den Verkehrsstellen sind mindestens 15 Minuten vor Abfahrt eines fahrplanmäßigen Beförderungsmittels zu öffnen. Die Öffnungszeiten sind durch Aushang bekanntzugeben.

(6) Erfolgt die Ausgabe der Fahrausweise durch mechanische Fahrausweisgeber, darf der Fahrgast diesen nur die dem gezahlten Beförderungsentgelt entsprechende Anzahl Fahrausweise entnehmen.

§10

Entrichten des Beförderungsentgelts, Entwerten von Fahrausweisen

(1) Jeder Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich, daß das Beförderungsentgelt ordnungsgemäß entrichtet wird und er im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

(2) Fahrgäste, die Ermäßigungen des Beförderungsentgelts in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Berechtigung hierzu beim Erwerb des Fahrausweises oder beim Entrichten des Beförderungsentgelts und auf Verlangen während der Beförderung nachzuweisen.

(3) Werden an Verkehrsstellen keine Fahrausweise ausgegeben oder hat der Fahrgast an den dafür vorgesehenen Einrichtungen keinen Fahrausweis erworben, hat er unverzüglich nach Betreten des Beförderungsmittels unaufgefordert das Beförderungsentgelt zu entrichten.

(4) Schließt die Abfertigungstechnologie des Verkehrsbetriebes ein Entrichten des Beförderungsentgelts im Beförderungsmittel aus, darf die Beförderungleistung nicht ohne vorheriges Entrichten des Beförderungsentgelts bzw. Erwerb eines Fahrausweises in Anspruch genommen werden. Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, hierzu die Voraussetzungen zu schaffen und dies durch Aushang an den Verkehrsstellen sowie an den Beförderungsmitteln bekanntzugeben.

(5) Das Beförderungsentgelt kann, soweit es die Abfertigungstechnologie des Verkehrsbetriebes vorsieht, auch durch Wertscheine (z. B. Sammelkartenabschnitte) entrichtet werden. Die Vorschriften über die Ungültigkeit von Fahrausweisen finden auf Wertscheine entsprechende Anwendung.

(6) Sieht die Abfertigungstechnologie des Verkehrsbetriebes ein Entwerten des Fahrausweises vor, ist der Fahrausweis nur gültig, wenn das Entwerten unverzüglich bei Betreten des Beförderungsmittels oder des abgegrenzten oder gekennzeichneten Bereiches der Verkehrsstelle vorgenommen wurde.

§11

Prüfen der Fahrausweise, Nachlösegebühr

(1) Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis bis zur Beendigung des Beförderungsvertrages aufzubewahren und ihn jederzeit den Mitarbeitern des Verkehrsbetriebes zur Prüfung vorzuweisen. Die Verkehrsbetriebe sind berechtigt, zur Prüfung der Fahrausweise ehrenamtliche Kontrolleure einzusetzen, die hierbei die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes.

(2) Fahrausweise und Anträge zum Erwerb ermäßigter Fahrausweise, die entgegen dem Tarif erworben oder benutzt wurden, nicht prüfbar sind, geändert oder bei vorgeschriebener Entwertung nicht entwertet wurden, sind ungültig und von den Mitarbeitern des Verkehrsbetriebes einzuziehen. Die Rückgabe eines berechtigt eingezogenen Fahrausweises oder Antrages sowie die Erstattung eines dafür gezahlten Beförderungsentgelts kann nicht verlangt werden.

(3) Ein Fahrgast, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen oder die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen